

Julia Jirmann

Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen

Auswirkungen auf die Verteilungs-
gerechtigkeit in Deutschland

**FÜR EINE
GERECHTE
ZUKUNFT**



**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Impressum

November 2022
© Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin:
Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn

Fax: 0228 883 9205

www.fes.de/apb

Autorin:
Julia Jirmann, Friedrich-Ebert-Stiftung

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
Martin Güttler, Julia Jirmann
Abteilung Analyse, Planung und Beratung
Friedrich-Ebert-Stiftung

Bestellungen/Kontakt:
apb-publikation@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Titelfoto:
picture alliance / Westend61 – Albrecht Weißer

ISBN 978-3-98628-223-3

Inhalt

Zusammenfassung	3
Der Forschungsauftrag und die Datengrundlage	4
Die Verteilung: Steuerbefreiungen vor allem bei Großerbschaften und Schenkungen	5
Das Alter: Minderjährige erhalten Milliardenvermögen steuerfrei	8
Der Gender Gift Gap: Frauen erhalten nur ein Drittel der steuerfreien Übertragungen	11
Die Ost/West-Frage: Der Osten geht fast leer aus und profitiert noch weniger von der Steuerbefreiung	16
Stiftungen: Erbschaft- und Schenkungsteuer nur in der Theorie	20
Fazit	23
Autorin	24

Zusammenfassung

Eine Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung zeigt große Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung der Vermögenstransfers. In den letzten zwölf Jahren erhielten 3.630 Personen mit Übertragungen von mehr als 20 Millionen Euro insgesamt 260 Milliarden Euro steuerfrei, im Durchschnitt also mehr als 71 Millionen Euro pro Person. Allein 43 Milliarden Euro davon gingen an 220 Kinder unter 14 Jahren, im Durchschnitt also fast 200 Millionen Euro pro Kind. Frauen erhielten nur etwa ein Drittel des steuerfrei übertragenen Vermögens und nur 1,6 Prozent landeten im Osten der Republik.

Die Zahlen im Überblick

- In den Jahren 2009 bis 2020 wurden mindestens 409 Milliarden Euro Unternehmensvermögen aufgrund der Firmenprivilegien steuerfrei vererbt oder verschenkt.
- In 3.630 Fällen (0,16 Prozent) wurde ein Vermögen von mindestens 20 Millionen Euro übertragen. Auf diese wenigen Fälle entfallen 64 Prozent des gesamten weitergereichten steuerbefreiten Vermögens (260 Milliarden Euro). Legt man den bei diesen hohen Übertragungen geltenden Steuersatz von mindestens 27 Prozent zugrunde, wurde allein in diesen wenigen Fällen auf Steuereinnahmen von über 70 Milliarden Euro verzichtet.
- 26 Prozent des gesamten steuerbefreiten Volumens entfallen auf Erwerbe von mindestens 250 Millionen Euro, die an 173 Personen gingen.
- Kinder: Zwölf Prozent aller steuerfreien Unternehmensübertragungen entfallen auf Kinder unter 14 Jahren. In 40 Fällen wurde einem Kind unter 14 Jahren ein Vermögen von mindestens 250 Millionen Euro übertragen. Diese 40 Übertragungen hatten einen Gesamtwert von 33,3 Milliarden Euro und blieben zu 99 Prozent steuerfrei. 220 Kinder erhielten mehr als 20 Millionen Euro und zusammen 43 Milliarden Euro.
- Gender Gift Gap: Bei Erwerben von über 20 Millionen Euro war nur in 39 Prozent der Fälle eine Frau die Begünstigte, Frauen erhielten 37,6 Prozent des weitergereichten Vermögens dieser Gruppe. Bei Erbschaften und Schenkungen von mindestens 250 Millionen Euro haben nur in 32 Prozent aller Fälle Frauen profitiert, die 36 Prozent des steuerbefreiten Unternehmensvermögens erhielten. Die Steuersubvention für Unternehmensübertragungen begünstigt demnach überwiegend Männer.
- Ost/West: In den Jahren 2009 bis 2020 erhielten nur 28 im Osten ansässige Personen einen Transfer von mehr als 26 Millionen Euro. Nur zwei Prozent beziehungsweise 6,8 Milliarden Euro des veranlagten Erb- und Schenkungsvolumen wurden auf Menschen in Ostdeutschland übertragen. Beim steuerbefreiten Unternehmensvermögen waren es noch weniger (1,6 Prozent). Die Steuersubvention für Unternehmensübertragungen erhalten demnach nahezu vollständig Menschen in Westdeutschland.
- Stiftungen: Erwerbe von 19 Milliarden Euro blieben aufgrund der Ausnahmen für Unternehmensübergänge von der Besteuerung ausgenommen. In 53 Fällen wurden privatnützige Familienstiftungen bei der Erbschaftsteuer steuerlich begünstigt. Dabei wurden 8,8 Milliarden Euro Vermögen von der Steuer befreit. Auf die drei größten Fälle entfielen davon 8,4 Milliarden Euro.

Der Forschungsauftrag und die Datengrundlage

In einem Forschungsprojekt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung hat das Netzwerk Steuergerechtigkeit die Begünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts der Jahre 2009 bis 2020 analysiert. Der vorliegende Bericht stellt den Umfang und die Verteilung der steuerpflichtigen Erwerbe sowie der steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen nach Verteilung, Alter, Geschlecht und Wohnsitz des/der Erwerbers_in in Ost- und Westdeutschland dar. Im Weiteren betrachten wir die begünstigten Unternehmensübertragungen auf Stiftungen. Für die Analysen ziehen wir die Daten der Festsetzungsjahre 2009 bis 2020 heran.¹

Die Sonderauswertung bezieht sowohl Fälle nach altem als auch nach neuem Erbschaftsteuerrecht ein. Lag der Steuerentstehungszeitpunkt vor dem 1. Juli 2016, konnten sich die Empfänger_innen von Unternehmensvermögen in unbegrenzter Höhe bis zu 100 Prozent von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreien lassen. Für Fälle, die nach neuem Recht veranlagt werden, ist eine 100-prozentige Steuerbefreiung nur bis zu einem Unternehmensvermögen von 26 Millionen Euro möglich. Da die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine Angaben zum tatsächlichen Steueraufkommen enthält, sondern ausschließlich die festgesetzten Steuern ausweist, sind die Vermögen, die aufgrund der neuen Verschonungsbedarfsprüfung unbesteuerbar bleiben, in der Statistik bisher nicht zu erkennen.

Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik enthalten sind die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und die Schenkungen, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmals festgesetzt wurde.² Damit liegt der Steuerentstehungszeitpunkt³ der Fälle im Berichtsjahr zumeist ein bis drei Jahre zurück, in Einzelfällen auch deutlich länger. Die Statistik enthält die wesentlichen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens erhobenen Informationen: Jahr der Entstehung der Steuer, Geburtsjahr/Alter von Erblasser_in/Schenker_in und Erwerber_in, Art und Umfang des übertragenen Vermögens, Nachlassverbindlichkeiten, Nachlassquoten, Gegenleistungen sowie Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsaufgaben, Steuerbegünstigungen, Höhe der Vorerwerbe, Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser_in/Schenker_in und Erwerber_in, festgesetzte Steuer und Steuermininderungen. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungsverfahren wird grundsätzlich zwischen Erbschaften und Schenkungen unterschieden. Entsprechend den Veröffentlichungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nur Erstfestsetzungen⁴ mit einem unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Erwerb von größer oder gleich null berücksichtigt. Ausgenommen ist dabei Stiftungsvermögen, da dies separat erfasst wird (Tabelle 7). Ferner sind Altfälle, die noch nach dem Recht von vor 2016 und vor 2009 besteuert werden, in die Sonderauswertung einbezogen.

¹ Eine Sonderauswertung zur Bedeutung der Unternehmensbegünstigungen nach Alter und Geschlecht gab es zuletzt für die Jahre 2011 bis 2014: Bach/Mertz (2016): Vor der Erbschaftsteuerreform: Nutzung der Firmenprivilegien hat Minderjährige zu Multimillionären gemacht, DIW Wochenbericht Nr. 36, 812–820 (online verfügbar).

² Vgl. Statistisches Bundesamt (2021): Qualitätsbericht zur Erbschafts- und Schenkungssteuer 2020, S. 4.

³ Als Steuerentstehungszeitpunkt gilt in der Regel bei Erbschaften das Sterbedatum des/der Erblassers_in und bei Schenkungen der Tag der Zuwendung.

⁴ Analysiert werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, das heißt, Änderungsfestsetzungen, durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden, sind nicht enthalten. Die Einbeziehung der Änderungsfestsetzungen offenbarte in Untersuchungen zwar in Einzelfällen starke Abweichungen, aber insgesamt nur geringe Veränderungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Erstfestsetzungen. Vgl. Kaiser/Möding (2018): Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik, Statistisches Bundesamt, WISTA Nr. 6, S. 4.

Die Verteilung: Steuerbefreiungen vor allem bei Großerbschaften und Schenkungen

In den Festsetzungsjahren 2009 bis 2020 kam es insgesamt zu über 2,24 Millionen festgesetzten Vermögensübertragungen (Tabelle 1). In 28 Prozent der Fälle wurde dabei Vermögen verschenkt. Weitaus häufiger wurde Vermögen somit im Wege der Erbschaft übertragen. Allerdings waren die Vermögenswerte, die auf dem Wege der Schenkung weitergereicht wurden, deutlich größer. 53 Prozent des gesamten festgesetzten Übertragungsvolumens wurden verschenkt und nur 47 Prozent vererbt.

Hinweis Freibeträge

Aufgrund der hohen persönlichen Freibeträge zwischen engen Verwandten ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bei niedrigeren Erwerben recht selektiv. Diese betragen 500.000 Euro bei Ehepartner_innen/Lebenspartner_innen, 400.000 Euro bei Kindern und 200.000 Euro für Enkelkinder und andere Personen. Die Freibeträge erneuern sich alle zehn Jahre. In der Statistik sind nur Erwerbe erfasst, die über den Freibeträgen liegen, vorbehaltlich Steuerhinterziehung. Niedrigere Erwerbe werden daher nur in der Statistik erfasst, wenn sie von ferneren Verwandten oder nicht verwandten Personen kommen.

Die Auswertung der Statistik nach den steuerlichen Ausnahmen für Unternehmensübertragungen zeigt, dass in den Jahren 2009 bis 2020 mindestens 409 Milliarden Euro übertragenes Firmenvermögen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgenommen wurden. Begünstigungen für Stiftungsvermögen sind dabei noch nicht berücksichtigt, eine Betrachtung erfolgt separat (Tabelle 7).

Dabei gilt: Je größer die Transfers, desto höher ist der durchschnittliche Anteil, der steuerfrei übertragen wird. Transfers ab 5 Millionen Euro waren im Durchschnitt zu mehr als der Hälfte aufgrund der Ausnahmen für Unternehmensübertragungen steuerbefreit (Tabelle 1). Erwerbe ab 20 Millionen Euro wurden in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu 87 Prozent von der Besteuerung ausgenommen. Bei Erwerben ab 250 Millionen Euro waren es über 91 Prozent. Der Durchschnitt deutet darauf hin, dass bei Unternehmensübertragungen häufig die Optionsverschonung genutzt wurde, die zu einer vollständigen Steuerbefreiung des begünstigten Vermögens führt.⁵ Im Vergleich dazu wurden bei Übertragungen unterhalb von 20 Millionen

Euro nur bis zu 23 Prozent des Vermögens von der Besteuerung ausgenommen.

Hintergrund: Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde im Jahr 2009 grundlegend reformiert. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2006 entwickelte der Gesetzgeber zunächst neue Bewertungsverfahren, um die vom BVerfG kritisierte Unterbewertung von Grund- und Unternehmensvermögen zu beseitigen. Zugleich wurden mit der Reform aber weitreichende Begünstigungen für Übertragungen von Unternehmensvermögen eingeführt.

Voraussetzungen für die weitreichenden steuerlichen Begünstigungen sind seit dem, dass die Erwerber_innen das Unternehmen fortführen (Haltefrist fünf beziehungsweise sieben Jahre) und Arbeitsplätze erhalten (Lohnsummenregelung). Unternehmensvermögen werden seit 2009 zu 85 Prozent (Regelverschonung) oder regelmäßig sogar zu 100 Prozent (Optionsverschonung) steuerfrei gestellt (§§ 13a und 13b ErbStG).

Diese steuerlichen Befreiungsmöglichkeiten gelten für land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Im Jahr 2014 hat das BVerfG die Privilegien für Unternehmensübergänge als zu weitreichend und nicht mit der Verfassung vereinbar eingestuft. Der Gesetzgeber musste nachbessern. Kritikpunkte des Urteils waren unter anderem die unverhältnismäßige Begünstigung von Großunternehmen ohne eine Bedürftigkeitsprüfung. Mit der Reform von 2016 wurden die geforderten Korrekturen am bestehenden Gesetz teilweise vorgenommen. Gleichzeitig wurden allerdings weitere Erleichterungen für Unternehmensübertragungen eingeführt (Investitionsklausel für Verwaltungsvermögen bei Erbschaften, niedrigerer Kapitalisierungsfaktor, Abschlag für Familienunternehmen).

Auch die vom BVerfG geforderte Begrenzung der Regel- und Optionsverschonung wurde eingeführt. Demnach dürfen für Erwerbe über einem Wert von 90 Millionen Euro die Regel- und Optionsverschonung nicht mehr angewendet werden und bereits für Erwerbe ab 26 Millionen Euro nur noch teilweise (Abschmelzmodell). Für Übertragungen oberhalb von 26 Millionen Euro wurde im Gegenzug eine neue Befreiungsmöglichkeit eingeführt, die eine „Bedürftigkeit“

⁵ Sofern die Erwerber_innen in den folgenden Jahren allerdings die Behaltens- und Lohnsummenregelungen für die Begünstigungen nicht einhalten, müssen sie jahresanteilig Steuern nachzahlen.

>

des_ der Erwerbers_in voraussetzt: die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung. Demnach können Erwerber_innen oberhalb eines Vermögens von 26 Millionen Euro den Erlass der festgesetzten Erbschaftsteuer bis zu 100 Prozent beantragen, soweit sie diese nicht mit dem sogenannten verfügbaren Vermögen (das nicht begünstigte Privatvermögen des_ der Erwerbers_in wird dabei nur zu 50 Prozent berücksichtigt) begleichen können. Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen sind demzufolge – bei entsprechender Gestaltung – nach wie vor in unbegrenzter Höhe möglich.

Von den insgesamt 2,24 Millionen steuerlich veranlagten Übertragungen erhielten 3.630 Erwerber_innen (0,16 Prozent) über 20 Millionen Euro. Auf diese wenigen Fälle entfielen aber 32 Prozent des gesamten weitergereichten Vermögens. Ihr Anteil an den Steuervergünstigungen war noch deutlich größer. Die wenigen Erb_innen und Beschenkten erhielten 64 Prozent der gesamten steuerfreien Übertragungen, die insgesamt 260 Milliarden Euro ausmachten.

Auf Erwerbe der Steuerklasse 1 mit einem Volumen von mehr als 20 Millionen Euro wird grundsätzlich ein Steuersatz von 27 Prozent fällig und ab einem Vermögen von 26 Millionen Euro beträgt der Steuersatz 30 Prozent (§ 19 ErbStG). Legt man den Steuersatz der günstigsten Steuerklasse von 27 Prozent auf die steuerbefreiten Übertragungen von über 20 Millionen Euro in den Jahren 2009 bis 2020 zugrunde, wurde in dieser Größenkategorie durch die Ausnahmen für Unternehmensübertragungen auf Steuereinnahmen in Höhe von rund 70 Milliarden Euro verzichtet.

Verschonungsbedarfsprüfung in der Statistik

Die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG für Vermögen über 26 Millionen Euro wurde mit der letzten Erbschaftsteuerreform zum 1. Juli 2016 eingeführt. Steuerfälle mit dem Steuerentstehungszeitpunkt nach dem Inkrafttreten können nur noch bis zu einem Volumen von 26 Millionen Euro zu 100 Prozent von der Steuer befreit werden. Allerdings können Erwerber_innen eines Transfers über 26 Millionen Euro einen Steuererlass bis zu 100 Prozent erhalten. Da die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine Angaben zum Steueraufkommen enthält, sondern ausschließlich Daten, die im Rahmen einer Steuerfestsetzung (zunächst) erhoben werden, ist nicht zu erkennen, welche Vermögen aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung unbesteuert bleiben.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020 lieferten die Finanzämter dem Statistischen Bundesamt erstmals Informationen zu abgeschlossenen Bedarfsprüfungen. Aufgrund der (noch) geringen Anzahl der veranlagten Fälle wurde die Offenlegung sowohl der Anzahl der Bedarfsprüfungen als auch des Verschonungsvolumens aufgrund des Steuergeheimnisses versagt – auch wenn im Einzelfall Steuererlasse im dreistelligen Millionenbereich möglich sind. Für das Jahr 2021 stellte das Statistische Bundesamt auf unsere Anfrage⁶ erstmals Zahlen zur Bedarfsprüfung zur Verfügung: Bereits in zehn Fällen ist ein Steuererlassbescheid aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung ergangen. Diese zehn Erwerber_innen erhielten insgesamt einen Steuererlass von über 450 Millionen Euro.

Bei komplexen Fallkonstellationen, wie bei der Bewertung von Unternehmen häufig anzutreffen, kann die Festsetzung aufgrund umfangreicher Recherchen unter Umständen bis zu vier Jahre dauern. Im Anschluss kann erst der Antrag auf Steuererlass gestellt werden. Dazu muss das einzusetzende Privatvermögen ermittelt werden. Diese Prüfung kann wiederum längere Zeit in Anspruch nehmen. Aufgrund der langen Prüfdauer und unter Berücksichtigung großer Vorzieheffekte, die die Erbschaftsteuerreform 2016 bedarfsprüfung erst in den kommenden Jahren erkennen.

6 Vgl. Jirmann (2022): Erbschaftssteuer nicht für Superreiche, <http://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/elementor-10684/>.

Tabelle 1

Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt und Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020									
	Erwerb vor Abzug	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Anteil der Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Erwerb vor Abzug	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Steuerbefreiung	Anteil der Steuerbefreiung
	Fälle					1.000.000 EUR				
unter 0	6.825	•	•	439	6,4 %	–978	•	•	73	–7,5 %
0 – 5.000	60.559	•	44.899	2.965	4,9 %	114	•	71	7	6,1 %
5.000 – 10.000	59.936	•	23.360	2.677	4,5 %	434	•	161	13	3,0 %
10.000 – 50.000	711.668	562.000	149.668	28.786	4,0 %	20.827	16.740	4.087	302	1,5 %
50.000 – 100.000	410.465	321.088	89.377	23.296	5,7 %	28.917	22.691	6.226	627	2,2 %
100.000 – 200.000	326.185	238.882	87.303	29.131	8,9 %	45.990	33.652	12.338	1.835	4,0 %
200.000 – 300.000	169.651	111.500	58.151	21.932	12,9 %	41.270	27.218	14.052	2.559	6,2 %
300.000 – 500.000	203.612	132.321	71.291	32.309	15,9 %	79.955	52.187	27.768	6.108	7,6 %
500.000 – 2,5 Mio.	260.212	172.882	87.330	64.403	24,8 %	239.334	156.851	82.483	40.997	17,1 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	19.388	10.163	9.225	10.305	53,2 %	66.558	34.558	32.000	26.509	39,8 %
5 Mio. – 10 Mio.	8.489	3.707	4.782	5.667	66,8 %	58.312	25.036	33.277	31.515	54,0 %
10 Mio. – 20 Mio.	4.139	1.379	2.760	3.225	77,9 %	56.789	18.582	38.208	38.122	67,1 %
20 Mio. – 26 Mio.	881	•	645	738	83,8 %	20.094	•	14.694	14.946	74,4 %
26 Mio. – 90 Mio.	2.086	•	1.656	1.868	89,5 %	93.237	•	74.751	77.090	82,7 %
90 Mio. – 150 Mio.	317	•	•	299	94,3 %	36.433	•	•	32.059	88,0 %
150 Mio. – 250 Mio.	173	•	•	164	94,8 %	31.763	•	•	28.735	90,5 %
250 Mio. und mehr	173	•	•	167	96,5 %	117.435	•	•	107.600	91,6 %
Insgesamt	2.244.759	1.612.833	631.926	228.371	10,2 %	936.484	437.339	499.145	409.096	43,7 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, ohne Stiftungen.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020 und eigene Berechnung.

Das Alter: Minderjährige erhalten Milliardenvermögen steuerfrei

Der Gesetzgeber stützt die Begründung der Unternehmensbegünstigung auf den Erhalt von Arbeitsplätzen. Wird das Vermögen allerdings an Kinder übertragen, stellt sich die Frage, welchen Beitrag diese zum Erhalt der Arbeitsplätze tatsächlich leisten. Die Auswertung nach dem Alter der Erwerber_innen zeigt, dass ein nennenswerter Teil der hohen Erwerbe und vor allem der steuerfreien Unternehmensübertragungen an Minderjährige ging, von denen die meisten Kinder unter 14 Jahren waren (Tabellen 2a und b). Von den insgesamt 881 Milliarden Euro steuerpflichtiger Erwerbe der Fälle mit Altersangabe⁷ erhielten Kinder unter 14 Jahren in den Festsetzungsjahren 2009 bis 2020 sechs Prozent (52,2 Milliarden Euro) (Tabelle 1). Von den 26.356 Kindern unter 14 Jahren, die einen steuerpflichtigen Transfer erhielten, bekamen 220 ein Vermögen von mindestens 20 Millionen Euro. Insgesamt erhielten diese Kinder 43,3 Milliarden Euro. 40-mal wurde Kindern unter 14 Jahren ein Vermögen von 250 Millionen Euro und mehr übertragen. Diese 40 Übertragungen hatten einen Gesamtwert von 33,3 Milliarden Euro. Im Durchschnitt lag damit jeweils ein Erwerb von 833 Millionen Euro vor. Zudem wurde in weiteren Fällen an Kinder zwischen 14 und 17 Jahren ein Vermögen von mindestens 250 Millionen Euro übertragen. Bei diesen drei Übertragungen bekamen die Minderjährigen insgesamt rund 4,95 Milliarden Euro – im Durchschnitt also 1,65 Milliarden Euro.

Bei den Steuerbegünstigungen für Unternehmen ist der Anteil, der auf Minderjährige entfiel, deutlich höher. Von den insgesamt 372 Milliarden Euro steuerfreier Erwerbe gingen zwölf Prozent (45,7 Milliarden Euro) an Kinder unter 14 Jahren (in 2.902 Übertragungsfällen), dies entspricht einem Anteil von 12,3 Prozent der Gesamterwerbe. Von den 45,7 Milliarden Euro entfielen 43,3 Milliarden Euro auf Erwerbe von über 20 Millionen Euro. Im Weiteren erhielten Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren über 12 Milliarden Euro als steuerbefreite Vermögensübertragung.

In den 40 Fällen, in denen an Kinder unter 14 Jahren ein Vermögen von mindestens 250 Millionen Euro übertragen wurde, bekamen diese insgesamt 33,3 Milliarden Euro zu 99 Prozent steuerfrei. Im Schnitt wurden damit jeweils 825 Millionen Euro steuerfrei an die Kinder übertragen. Die drei Transfers von knapp 5 Milliarden Euro an Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren waren zu 99,7 Prozent von den Ausnahmen für Unternehmensübertragungen umfasst. Von den gesamten Übertragungen an Minderjährige waren insgesamt 84,6 Prozent steuerfrei und damit deutlich mehr als bei den Erwachsenen (38,7 Prozent).

⁷ Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst in den meisten Fällen das Alter der Erwerber_innen. Das Alter wird als Differenz zwischen Steuerentstehungsjahr und Geburtsjahr der des Steuerpflichtigen ermittelt. Für vier Prozent sind im Datensatz jedoch keine Altersangaben enthalten. Dies betrifft zum Beispiel Stiftungen. Außerdem wird sie bei natürlichen Personen im Regelfall für die Steuerveranlagung nicht zwingend benötigt, sodass die Finanzbehörden bei fehlenden Angaben nicht immer nachfragen. Die fehlenden Altersangaben betreffen weitergereichte Vermögenswerte von 54,7 Milliarden Euro und dürften die im Folgenden dargestellten Ergebnisse nach Altersgruppen leicht nach unten ziehen, aber nicht nennenswert verzerren.

Hintergrund: Übertragung an Minderjährige nur mit Ergänzungspfleger_in

Eine Übertragung an Minderjährige und auch an kleine Kinder ist zivilrechtlich jederzeit möglich. Eine Schenkung von erziehungsberechtigten Eltern an ihre minderjährigen Kinder ist allerdings aufwendiger als an Volljährige, da in solchen Fällen sogenannte Ergänzungspfleger_innen bestellt werden müssen, die die Interessen der Minderjährigen wahren. Zivilrechtlich gehört das Vermögen dann den Minderjährigen. Mit Erreichen der Volljährigkeit können sie über das Vermögen selbst verfügen, vorbehaltlich Verfügungsbeschränkungen, die zumeist für Gesellschafter_innen kleinerer Unternehmen oder auch größerer Familienunternehmen gelten. Minderjährige unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer wie Volljährige. Beim Besteuerungsverfahren müssen sie jedoch von Erziehungsberechtigten vertreten werden, die die Steuererklärung abgeben.

Hinweis zu Geheimhaltungsfällen

Die Veröffentlichung von Steuerfällen unterbleibt immer dann, wenn sie Rückschlüsse auf den einzelnen Steuerfall ermöglicht.

Tabelle 2a

Steuerpflichtige Erwerbe und Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG nach Alter des Erwerbers

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1,2,2}	2009–2020					
	Erwerber mit Altersangabe		Erwerber im Alter von unter 14 Jahren ¹		Erwerber im Alter von 14 bis 17 Jahren ⁴	
	Erwerb vor Abzug	Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe vor Abzug	Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe vor Abzug	Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG
	Fälle					
unter 0	6.358	432	87	6	55	•
0 – 5.000	47.117	2.904	1.131	47	385	22
5.000 – 10.000	55.597	2.638	1.195	41	496	30
10.000 – 50.000	680.551	28.428	7.909	226	4.802	160
50.000 – 100.000	396.118	23.038	4.58	243	2.623	148
100.000 – 200.000	316.363	28.779	3.637	272	2.087	179
200.000 – 300.000	165.380	21.693	3.057	275	1.589	163
300.000 – 500.000	199.398	31.976	2.027	352	1.403	280
500.000 – 2,5 Mio.	255.210	63.689	2.354	798	1.607	573
2,5 Mio. – 5 Mio.	18.923	10.115	277	184	224	156
5 Mio. – 10 Mio.	8.249	5.530	176	141	127	106
10 Mio. – 20 Mio.	3.988	3.132	128	107	86	79
20 Mio. – 26 Mio.	850	718	38	33	28	24
26 Mio. – 90 Mio	1.953	1.762	108	103	59	56
90 Mio. – 150 Mio	291	277	22	22	6	•
150 Mio. – 250 Mio	161	154	12	12	6	•
250 Mio. und mehr	138	135	40	40	3	3
Insgesamt	2.156.645	225.400	26.356	2.902	15.586	1.991

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, ohne Stiftungen.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Alter: Differenz zwischen Steuerentstehungsjahr und Geburtsjahr des Steuerpflichtigen.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020.

Tabelle 2b

Steuerpflichtige Erwerbe und Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG nach Alter des Erwerbers

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020					
	Erwerber mit Altersangabe		Erwerber im Alter von unter 14 Jahren ¹		Erwerber im Alter von 14 bis 17 Jahren ⁴	
	Erwerb vor Abzug	Gesamte Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe vor Abzug	Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe vor Abzug	Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG
	1.000.000 EUR					
unter 0	–864	73	–13	11	–6	•
0 – 5.000	103	7	2	0	1	0
5.000 – 10.000	403	13	8	0	3	0
10.000 – 50.000	19.971	297	212	4	132	2
50.000 – 100.000	27.932	618	281	10	180	5
100.000 – 200.000	44.635	1.811	513	24	292	13
200.000 – 300.000	40.236	2.525	710	39	374	19
300.000 – 500.000	78.327	6.045	783	80	546	57
500.000 – 2,5 Mio.	234.672	40.534	2.370	650	1.592	450
2,5 Mio. – 5 Mio.	64.947	25.989	999	570	794	464
5 Mio. – 10 Mio.	56.669	30.667	1.233	876	893	616
10 Mio. – 20 Mio.	54.639	36.939	1.785	1.357	1.242	1.044
20 Mio. – 26 Mio.	19.416	14.582	862	702	646	513
26 Mio. – 90 Mio	87.268	72.733	4.673	4.220	2.752	2.542
90 Mio. – 150 Mio	33.375	29.494	2.471	2.178	669	•
150 Mio. – 250 Mio	29.496	26.817	1.968	1.968	1.014	•
250 Mio. und mehr	90.541	83.174	33.319	33.005	4.948	4.933
Insgesamt	881.766	372.318	52.176	45.693	16.075	12.064

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, ohne Stiftungen.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Alter: Differenz zwischen Steuerentstehungsjahr und Geburtsjahr des Steuerpflichtigen.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020.

Der Gender Gift Gap: Frauen erhalten nur ein Drittel der steuerfreien Übertragungen

Frauen machen etwas mehr als 50 Prozent der Bevölkerung aus und haben zudem eine deutlich höhere Lebenserwartung als Männer. Deshalb dominieren sie die oberen Altersgruppen und überleben in vielen Fällen ihre Ehemänner. Insoweit haben sie eine höhere Wahrscheinlichkeit, eine Erbschaft oder Schenkung insbesondere am Lebensende, vor allem von ihren früher verstorbenen Ehemännern, zu erhalten. Um diesen Effekt weitgehend auszuklammern, werden in den folgenden Tabellen nur intergenerative Erbschaften und Schenkungen von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern oder Großeltern betrachtet. Außerdem werden nur Fälle berücksichtigt, in denen ein Geschlecht angegeben wurde. Übertragungen etwa von Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschiedenen und Geschwistern oder Nichtverwandten sind in den Analysen nicht berücksichtigt. Die verbleibenden Fälle, also Übertragungen von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern oder Großeltern, machen 27 Prozent aller steuerpflichtigen Erwerbsfälle aus und 65 Prozent des gesamten steuerpflichtigen Erb- und Schenkungsvolumens.

Bei Übertragungen in allen Größenkategorien überwiegen die Fälle mit einem Mann als Erwerber (einzige Ausnahme: Erbschaften zwischen 5.000 und 100.000 Euro), besonders deutlich wird der Unterschied aber bei großen Erbschaften, den besser planbaren Schenkungen und den steuerbegünstigten Übertragungen. Insgesamt waren Frauen in immerhin 44,8 Prozent der statistisch erfassten Übertragungsfälle die Begünstigten, sie erhalten aber nur 40,7 Prozent des Erb- und Schenkungsvolumens. Während bei den gesamten Transfers in 49 Prozent der Fälle eine Frau die Erbin war, war sie nur in 42 Prozent aller Fälle die Beschenkte. Bei den hohen Erwerben ab 5 Millionen Euro, die vor allem aus Unternehmensübertragungen bestehen, nimmt mit der Höhe der Übertragung die Wahrscheinlichkeit stetig ab, dass eine Frau das Vermögen erhielt (Tabelle 3 a und b).

Bei Übertragungen über 20 Millionen Euro war nur in 39 Prozent der Fälle eine Frau die Erwerberin und erhielt in dieser Vermögenskategorie nur 37,6 Prozent des weitergereichten Vermögens. Bei Erbschaften und Schenkungen von über 250 Millionen Euro haben nur in 32 Prozent aller Fälle Frauen profitiert. Von insgesamt 127 Übertragungen dieser Größenordnung wurde 86-mal ein Mann begünstigt und 41-mal eine Frau.

Hinweis

Es ist zu berücksichtigen, dass Erwerbe von Eltern aufgrund des persönlichen Freibetrags von 400.000 Euro nur bei höheren Beträgen in der Steuerstatistik auftauchen. Erwerbe unter 400.000 Euro werden daher nur erfasst, wenn sie von fernerer Verwandten, in diesem Fall Großeltern oder Schwiegereltern, kommen. Adoptiv- und Stiefkinder werden im Erbschaftsteuerrecht wie leibliche Kinder behandelt und erhalten den gleichen Freibetrag.

Ebenfalls durchgängig zu beobachten ist dieser Gender Gift Gap bei Übertragungen von steuerfreien Unternehmenswerten (Tabellen 4a und b). Hier sind die Begünstigungen von Männern noch größer als bei den gesamten steuerpflichtigen Übertragungen. Insgesamt bekommen nur halb so viele Frauen wie Männer steuerfreie Unternehmensvermögen geschenkt oder vererbt. Von dem gesamten steuerbefreiten Vermögen gehen nur 36 Prozent an Erwerberinnen. Männer erhalten damit auch den größten Teil der Steuersubventionen für Unternehmenserb_innen.

Hintergrund: kein Pflichtteil bei Schenkungen

Das Eigentums- und Erbrecht bietet Vermögensbesitzer_innen große Freiheiten, bei Schenkungen oder testamentarischen Verfügungen auch engste Angehörige zu begünstigen oder zu benachteiligen, also Ehe- oder Lebenspartner_innen oder einzelne Kinder. Bei Schenkungen ist das zunächst unbegrenzt möglich. Bei Erbschaften gibt es für Ehe- und Lebenspartner_innen sowie Kinder einen Pflichtteil, der aber nur bei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils liegt (§ 2303 BGB). Dabei sind frühere Schenkungen an andere Personen nur für die jeweils zurückliegenden zehn Jahre zu berücksichtigen, wobei der einzubeziehende Wert der Schenkung für jedes Jahr zwischen Schenkung und Erbfall um ein Zehntel reduziert wird (§ 2325 BGB).

Die Ergebnisse zeigen, dass hohe Vermögen beziehungsweise Unternehmensvermögen häufiger und in größerem Umfang an Männer übertragen werden – bei den besser planbaren Schenkungen noch mehr als bei Erbschaften. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass das Unternehmen fortgeführt und nicht verkauft wird. Das traut man wohl eher den Söhnen oder Enkeln zu, weniger den Töchtern oder Enkelinnen. Allerdings ist es bei Gesellschafter_innenanteilen für die Steuerbefreiung nicht erforderlich, dass sich die Begünstigten aktiv an der Geschäftsführung beteiligen. Dies dürfte bei vielen größeren Familienunternehmen der Fall sein. Die genaueren Gründe für diesen Gender Gift Gap können mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht ermittelt werden, da die soziodemografischen und unternehmerischen Hintergründe der Transfers nicht erfasst sind.

Tabelle 3a

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen nach Geschlecht des Erwerbers⁴

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020							
	Männer		Frauen		Männer	Frauen	Anteil Frauen an Gesamterwerben	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Gesamt- erwerbe	Gesamt- erwerbe	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung
	Fälle		Fälle				Gesamt	
unter 0	940	516	692	240	1.456	932	42 %	32 %
0 – 5.000	609	7.988	546	5.995	8.597	6.541	47 %	43 %
5.000 – 10.000	651	5.066	653	4.056	5.717	4.709	50 %	44 %
10.000 – 50.000	6.622	23.903	7.902	19.828	30.525	27.730	54 %	45 %
50.000 – 100.000	7.494	19.658	7.894	15.584	27.152	23.478	51 %	44 %
100.000 – 200.000	13.418	30.646	12.970	22.596	44.064	35.566	49 %	42 %
200.000 – 300.000	17.665	26.405	16.427	19.324	44.070	35.751	48 %	42 %
300.000 – 500.000	35.742	35.188	33.698	24.967	70.930	58.665	49 %	42 %
500.000 – 2,5 Mio.	46.318	45.404	43.076	28.772	91.722	71.848	48 %	39 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	2.983	5.139	2.647	2.921	8.122	5.568	47 %	36 %
5 Mio. – 10 Mio.	1.263	2.626	1.099	1.582	3.889	2.681	47 %	38 %
10 Mio. – 20 Mio.	490	1.528	407	954	2.018	1.361	45 %	38 %
20 Mio. – 26 Mio.	80	365	72	223	445	295	47 %	38 %
26 Mio. – 90 Mio	159	886	123	556	1.045	679	44 %	39 %
90 Mio. – 150 Mio	22	142	15	85	164	100	41 %	37 %
150 Mio. – 250 Mio	8	84	5	54	92	59	38 %	39 %
250 Mio. und mehr	11	75	3	38	86	41	21 %	34 %
Insgesamt	13.4475	20.5619	128.229	147.775	340.094	276.004	49 %	42 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, ohne Stiftungen.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Nur Übertragung von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern. Nur Fälle mit Angabe des Geschlechts.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009-2020.

Tabelle 3b

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen nach Geschlecht des Erwerbers⁴

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020							
	Männer		Frauen		Männer	Frauen	Anteil Frauen an Gesamterwerben	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Gesamterwerbe	Gesamterwerbe	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung Gesamt
	1.000.000 EUR							
unter 0	–171	–238	–79	–62	–409	–141	32 %	21 % 25,6 %
0 – 5.000	2	16	1	12	18	13	33 %	43 % 41,9 %
5.000 – 10.000	5	35	5	28	40	33	50 %	44 % 45,2 %
10.000 – 50.000	196	635	234	525	831	759	54 %	45 % 47,7 %
50.000 – 100.000	541	1.396	568	1.092	1.937	1.660	51 %	44 % 46,1 %
100.000 – 200.000	2.008	4.450	1.942	3.256	6.458	5.198	49 %	42 % 44,6 %
200.000 – 300.000	4.351	6.404	4.049	4.668	10.755	8.717	48 %	42 % 44,8 %
300.000 – 500.000	14.426	13.782	13.592	9.735	28.208	23.327	49 %	41 % 45,3 %
500.000 – 2,5 Mio.	41.497	43.748	38.269	26.795	85.245	65.064	48 %	38 % 43,3 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	10.148	17.851	9.042	10.154	27.999	19.196	47 %	36 % 40,7 %
5 Mio. – 10 Mio.	8.558	18.399	7.428	10.984	26.957	18.412	46 %	37 % 40,6 %
10 Mio. – 20 Mio.	6.671	21.182	5.420	13.186	27.853	18.606	45 %	38 % 40,0 %
20 Mio. – 26 Mio.	1.843	8.334	1.679	5.063	10.177	6.742	48 %	38 % 39,8 %
26 Mio. – 90 Mio	7.008	40.013	5.146	25.400	47.021	30.546	42 %	39 % 39,4 %
90 Mio. – 150 Mio	2.547	16.268	1.689	9.877	18.815	11.566	40 %	38 % 38,1 %
150 Mio. – 250 Mio	1.360	15.416	807	9.868	16.776	10.675	37 %	39 % 38,9 %
250 Mio. und mehr	7.090	47.508	2.634	26.587	54.598	29.221	27 %	36 % 34,9 %
Insgesamt	108.080	255.197	92.428	157.168	363.277	249.596	46 %	38 % 40,7 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, ohne Stiftungen.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Nur Übertragung von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern. Nur Fälle mit Angabe des Geschlechts.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009-2020.

Tabelle 4a

Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG nach Art des Erwerbs und nach Geschlecht des Erwerbers⁴

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020							
	Männer		Frauen		Männer	Frauen	Anteil Frauen an Gesamtübertragung	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Gesamt- erwerbe	Gesamt- erwerbe	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung Gesamt
	Fälle							
unter 0	97	21	43	15	118	58	31 %	42 % 33 %
0 – 5.000	34	838	40	406	872	446	54 %	33 % 34 %
5.000 – 10.000	31	530	8	272	561	280	21 %	34 % 33 %
10.000 – 50.000	317	3.188	278	1.610	3.505	1.888	47 %	34 % 35 %
50.000 – 100.000	525	3.536	436	1.686	4.061	2.122	45 %	32 % 34 %
100.000 – 200.000	1.392	7.779	1.152	3.290	9.171	4.442	45 %	30 % 33 %
200.000 – 300.000	1.961	7.608	1.552	3.167	9.569	4.719	44 %	29 % 33 %
300.000 – 500.000	4.465	11.447	3.579	4.680	15.912	8.259	44 %	29 % 34 %
500.000 – 2,5 Mio.	8.781	23.239	6.678	9.736	32.020	16.414	43 %	30 % 34 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	1.192	4.185	872	2.136	5.377	3.008	42 %	34 % 36 %
5 Mio. – 10 Mio.	586	2.340	494	1.354	2.926	1.848	46 %	37 % 39 %
10 Mio. – 20 Mio.	280	1.428	202	886	1.708	1.088	42 %	38 % 39 %
20 Mio. – 26 Mio.	48	350	38	210	398	248	44 %	38 % 38 %
26 Mio. – 90 Mio	104	868	84	531	972	615	45 %	38 % 39 %
90 Mio. – 150 Mio	•	•	•	•	•	•	•	• •
150 Mio. – 250 Mio	•	•	•	•	•	•	•	• •
250 Mio. und mehr	•	75	•	38	•	•	•	34 % •
Insgesamt	19.850	67.655	15.474	30.152	87.505	45.626	44 %	31 % 34 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Nur Übertragung von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern. Nur Fälle mit Angabe des Geschlechts.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009-2020.

Tabelle 4b

Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG nach Art des Erwerbs und nach Geschlecht des Erwerbers⁴

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020							
	Männer		Frauen		Männer	Frauen	Anteil Frauen an Gesamtübertragung	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Gesamterwerbe	Gesamterwerbe	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung Gesamt
	1.000.000 EUR							
unter 0	53	1	8	1	54	9	13 %	50 % 14 %
0 – 5.000	0	2	0	1	2	1	-	33 % 33 %
5.000 – 10.000	1	3	0	2	4	2	0 %	40 % 33 %
10.000 – 50.000	5	73	4	37	78	41	44 %	34 % 34 %
50.000 – 100.000	19	195	12	88	214	100	39 %	31 % 32 %
100.000 – 200.000	76	762	51	324	838	375	40 %	30 % 31 %
200.000 – 300.000	148	1.221	98	496	1.369	594	40 %	29 % 30 %
300.000 – 500.000	452	3.067	266	1.206	3.519	1.472	37 %	28 % 29 %
500.000 – 2,5 Mio.	3.311	20.324	1.978	8.800	23.635	10.778	37 %	30 % 31 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	2.044	12.850	1.228	6.653	14.894	7.881	38 %	34 % 35 %
5 Mio. – 10 Mio.	2.024	15.085	1.505	8.757	17.109	10.262	43 %	37 % 37 %
10 Mio. – 20 Mio.	2.315	18.390	1.502	11.471	20.705	12.973	39 %	38 % 39 %
20 Mio. – 26 Mio.	784	7.579	510	4.549	8.363	5.059	39 %	38 % 38 %
26 Mio. – 90 Mio.	3.115	37.892	2.525	23.547	41.007	26.072	45 %	38 % 39 %
90 Mio. – 150 Mio.	•	•	•	•	•	•	•	• •
150 Mio. – 250 Mio.	•	•	•	•	•	•	•	• •
250 Mio. und mehr	•	46.895	•	26.430	•	•	•	36 % •
Insgesamt	20.117	195.085	11.520	111.101	215.202	122.621	36 %	36 % 36 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4 Nur Übertragung von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern. Nur Fälle mit Angabe des Geschlechts.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009-2020.

Die Ost/West-Frage: Der Osten geht fast leer aus und profitiert noch weniger von der Steuerbefreiung

Systembedingt konnten Menschen in der DDR weniger privates Vermögen aufbauen und an die nachfolgenden Generationen weitergeben als Menschen in Westdeutschland. Entsprechend sind die individuellen Nettovermögen in Ostdeutschland deutlich geringer als in den alten Bundesländern.⁸ Die Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nach der Ansässigkeit der Erwerber_innen zeigt, dass sich diese Unterschiede auch 20 bis 30 Jahre nach der Wiedervereinigung noch stark in der Vermögensübertragung und damit auf die Vermögenssituation der nächsten Generationen niederschlagen. Menschen, die zum Zeitpunkt der Erbschaft oder Schenkung in den ostdeutschen Bundesländern wohnten,⁹ erhielten in den Festsetzungsjahren 2009 bis 2020 nicht nur seltener Erbschaften und Schenkungen als Westdeutsche. Sie erhielten auch deutlich kleinere Summen.

Bei Übertragungen in allen Größenkategorien profitierten Menschen in Westdeutschland deutlich stärker (Tabelle 5a). Im Betrachtungszeitraum kam es in Westdeutschland zu 2,1 Millionen (93,5 Prozent) steuerlich erfassten Erwerben, während es in Ostdeutschland im gleichen Zeitraum weniger als 150.000 Fälle (6,6 Prozent) gab. Und das, obwohl über 15 Prozent der Gesamtbevölkerung in Ostdeutschland leben.¹⁰ Bei den Übertragungsvolumen liegt Westdeutschland noch weiter vor den neuen Bundesländern: Nur zwei Prozent der vererbten und verschenkten Vermögensmassen wurden bei Erwerber_innen in Ostdeutschland festgesetzt. Während in Westdeutschland in 95 Fällen ein_e Erb_in mehr als 90 Millionen erhielt, gab es in den neuen Bundesländern keine einzige Erbschaft dieser Größenkategorie.

Zudem erhielt in Westdeutschland 173-mal eine Person einen Transfer von über 250 Millionen Euro – dabei wurden insgesamt mehr als 117 Milliarden Euro übertragen –, während in Ostdeutschland kein Erwerb dieser Größenordnung festgesetzt wurde.

Noch stärker bevorteilt wurden Menschen in Westdeutschland bei den steuerfreien Unternehmensübertragungen (Tabelle 5b). Während im Betrachtungszeitraum in Westdeutschland in 2.124 Fällen steuerbegünstigt Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 26 Millionen Euro verschenkt wurden (Volumen: 223 Milliarden Euro), ist dies in Ostdeutschland in zwölf Jahren nur 28-mal geschehen. Bezogen auf die Gesamtübertragungen wurden in den Jahren 2009 bis 2020 409 Milliarden Euro steuerbefreites Unternehmensvermögen übertragen. Nur 1,7 Prozent (6,8 Milliarden Euro) davon erhielten Menschen in Ostdeutschland. Die übrigen 402,3 Milliarden Euro der steuerfreien Unternehmensübertragungen erhielten Menschen mit Wohnsitz in Westdeutschland.

8 Grabka/Halbmeier (2019): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch. DIW Wochenbericht Nr. 40, 735–745 ([online verfügbar](#)).

9 Berlin wird Westdeutschland zugeordnet. Da die Erbschaftsteuer eine Ländersteuer ist und die Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt erfolgen muss, ist eine Angabe des Wohnorts des_der Erwerbers_in obligatorisch. Somit kann für die Auswertung jeder veranlagte Steuerfall einem Bundesgebiet zugeordnet werden.

10 Berlin wird auch hier zu Westdeutschland gerechnet.

Tabelle 5a

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen nach Ost-/Westdeutschland

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020						Anteil Ostdeutschland an Gesamt
	Ostdeutschland		Westdeutschland und Berlin		Ostdeutschland	Westdeutschland und Berlin	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Gesamterwerbe	Gesamterwerbe	
	Fälle		Fälle				
unter 0	•	•	•	868	•	•	•
0 – 5.000	•	2.824	•	42.075	•	•	•
5.000 – 10.000	•	2.309	•	21.051	•	•	•
10.000 – 50.000	58.518	17.124	503.482	132.544	75.642	636.026	10,63 %
50.000 – 100.000	23.044	6.013	298.044	83.364	29.057	381.408	7,08 %
100.000 – 200.000	10.993	3.935	227.889	83.368	14.928	311.257	4,58 %
200.000 – 300.000	3.222	2.033	108.278	56.118	5.255	164.396	3,10 %
300.000 – 500.000	2.668	2.261	129.653	69.030	4.929	198.683	2,42 %
500.000 – 2,5 Mio.	2.712	2.564	170.170	84.766	5.276	254.936	2,03 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	135	259	10.028	8.966	394	18.994	2,03 %
5 Mio. – 10 Mio.	42	108	3.665	4.674	150	8.339	1,77 %
10 Mio. – 20 Mio.	11	29	1.368	2.731	40	4.099	0,97 %
20 Mio. – 26 Mio.	–	14	236	631	14	867	1,59 %
26 Mio. – 90 Mio	•	22	•	1.634	•	•	•
90 Mio. – 150 Mio	–	•	52	•	•	•	•
150 Mio. – 250 Mio	–	•	21	•	•	•	•
250 Mio. und mehr	–	–	22	151	–	173	0,00 %
Insgesamt	107.588	39.545	1.505.245	592.381	147.133	2.097.626	6,55 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009-2020.

Tabelle 5b

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen nach Ost-/Westdeutschland

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020						Anteil Ostdeutschland an Gesamt
	Ostdeutschland		Westdeutschland und Berlin		Ostdeutschland	Westdeutschland und Berlin	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Gesamterwerbe	Gesamterwerbe	
	1.000.000 EUR						
unter 0	•	•	•	–349	•	•	•
0 – 5.000	•	6	•	65	•	•	•
5.000 – 10.000	•	16	•	145	•	•	•
10.000 – 50.000	1.700	463	15.040	3.624	2.163	18.664	10,39 %
50.000 – 100.000	1.600	412	21.091	5.814	2.012	26.905	6,96 %
100.000 – 200.000	1.509	545	32.143	11.793	2.054	43.936	4,47 %
200.000 – 300.000	780	487	26.438	13.565	1.267	40.003	3,07 %
300.000 – 500.000	1.038	873	51.149	26.895	1.911	78.044	2,39 %
500.000 – 2,5 Mio.	2.374	2.527	154.477	79.956	4.901	234.433	2,05 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	450	878	34.108	31.122	1.328	65.230	2,00 %
5 Mio. – 10 Mio.	279	741	24.757	32.536	1.020	57.293	1,75 %
10 Mio. – 20 Mio.	146	420	18.436	37.788	566	56.224	1,00 %
20 Mio. – 26 Mio.	–	326	5.399	14.368	326	19.767	1,62 %
26 Mio. – 90 Mio	•	806	•	73.945	•	•	•
90 Mio. – 150 Mio	–	•	5.909	•	•	•	•
150 Mio. – 250 Mio	–	•	3.696	•	•	•	•
250 Mio. und mehr	–	–	16.645	100.790	–	117.435	0 %
Insgesamt	10.140	9.333	427.199	489.812	19.473	917.011	2,08 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020.

Tabelle 6

Steuerbefreiung § 13a ErbStG nach Art des Erwerbs und nach Ost-/Westdeutschland

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020						Anteil Ostdeutschland an Gesamtbefreiung
	Ostdeutschland		Westdeutschland und Berlin		Ostdeutschland	Westdeutschland und Berlin	
	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Erwerbe von Todes wegen	Schenkung	Steuerbefreiung gesamt	Steuerbefreiung gesamt	
	Fälle						
unter 10.000	240	455	2.198	3.188	695	5.386	11,43 %
10.000 – 50.000	2.332	1.529	16.156	8.769	3.861	24.925	13,41 %
50.000 – 100.000	1.270	919	12.897	8.210	2.189	21.107	9,40 %
100.000 – 200.000	928	1.076	13.514	13.613	2.004	27.127	6,88 %
200.000 – 300.000	323	763	8.857	11.989	1.086	20.846	4,95 %
300.000 – 500.000	465	1.016	13.432	17.396	1.481	30.828	4,58 %
500.000 – 2,5 Mio.	769	1.820	26.651	35.163	2.589	61.814	4,02 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	69	224	3.204	6.808	293	10.012	2,84 %
5 Mio. – 10 Mio.	25	103	1.520	4.019	128	5.539	2,26 %
10 Mio. – 26 Mio.	•	40	•	3.106	•	•	•
26 Mio. und mehr	•	28	•	2.124	•	•	•
Insgesamt	6.437	7.973	99.576	114.385	14.410	213.961	6,31 %
1.000.000 EUR							
unter 10.000	1	2	77	13	3	90	3,23 %
10.000 – 50.000	10	24	83	184	34	267	11,30 %
50.000 – 100.000	14	44	157	412	58	569	9,25 %
100.000 – 200.000	22	124	366	1.323	146	1.689	7,96 %
200.000 – 300.000	16	154	463	1.926	170	2.389	6,64 %
300.000 – 500.000	50	329	1.093	4.636	379	5.729	6,20 %
500.000 – 2,5 Mio.	306	1.737	7.969	30.986	2.043	38.955	4,98 %
2,5 Mio. – 5 Mio.	127	694	4.706	20.983	821	25.689	3,10 %
5 Mio. – 10 Mio.	79	677	4.886	25.873	756	30.759	2,40 %
10 Mio. – 26 Mio.	•	673	•	45.328	•	•	•
26 Mio. und mehr	•	1.496	•	222.825	•	•	•
Insgesamt	832	5.954	47.823	354.487	6.786	402.310	1,66 %

1 Erstfestsetzungen mit beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020.

Stiftungen: Erbschaft- und Schenkungsteuer nur in der Theorie

Wird Vermögen auf eine Stiftung übertragen, bleibt es frei von Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn die Stiftung einem steuerlich anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG).¹¹ Ist der Empfänger des Transfers eine privatnützige Stiftung, unterliegt er der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer. Zudem fällt bei privatnützigen Stiftungen alle 30 Jahre eine sogenannte Erbersatzsteuer an. Allerdings gelten in beiden Fällen die gleichen steuerlichen Ausnahmen für Unternehmensübertragungen wie für die übrigen Erwerber_innen (§§ 13a–b, 28a ErbStG).

Die Auswertung der Statistik zeigt, dass diese Ausnahmeregelungen im Feststellungszeitraum 2009 bis 2020 dazu führten, dass auf nicht gemeinnützige Stiftungen übertragenes Unternehmensvermögen beim Übergang aufgrund der Ausnahmen nach § 13a ErbStG zu 95 Prozent steuerbefreit war. Zum Vergleich: Das auf eine natürliche Person übertragene Vermögen blieb im gleichen Zeitraum zu 44 Prozent steuerfrei. Insgesamt wurde bei der Übertragung ein Stiftungsvermögen von 10,1 Milliarden Euro von der Steuer befreit.

Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Stiftungen

Eine Stiftung verfolgt mittels des ihr übertragenen Vermögens ein bestimmtes von dem_der Stifter_in festgelegtes Ziel. Dies kann ein gemeinnütziges (etwa im Bereich Kultur oder Wissenschaft), mildtätiges oder kirchliches sein oder aber ein privatnütziges. Deshalb unterscheidet man zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Letztere dienen überwiegend dem langfristigen Zusammenhalt und Erhalt des Vermögens (zum Beispiel Kapital, Immobilien, Unternehmen) des_der Stifters_in und den Interessen eines abgeschlossenen Personenkreises – beispielsweise der Mitglieder einer Familie (Familienstiftung) oder der Belegschaft eines bestimmten Unternehmens. Die Familienstiftungen haben sich in der Praxis als wichtigster Unterfall der privatnützigen Unternehmensstiftung

>

>

etabliert.¹² Der_die Stifter_in des Vermögens entscheidet bei der Gründung, wer zum Kreis der Begünstigten gehören soll. Diese sogenannten Destinatäre erhalten Erträge aus dem Stiftungskapital wie etwa Kapitalerträge, Mieten oder Unternehmensgewinne. Mit Blick auf Steuerklasse und Steuersatz unterfallen Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung grundsätzlich der (ungünstigen) Steuerklasse 3, wobei ein Freibetrag von 20.000 Euro gilt. Für Familienstiftungen gilt jedoch ein Steuerprivileg: Die Steuerklasse bemisst sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem_der Stifter_in und der_dem nach der Stiftungsurkunde am entferntesten Berechtigten. Da eine Stiftung nicht sterben kann, würde ohne eine ergänzende Regelung das Vermögen nach Übertragung auf die Stiftung der Erbschaftsteuer entzogen. Um diesen Umstand auszugleichen, fällt bei Familienstiftungen alle 30 Jahre eine sogenannte Erbersatzsteuer an. Demnach wird für das Vermögen der Stiftung ein Erbfall simuliert, und auf die Vermögenssubstanz der Familienstiftung ist eine Erbersatzsteuer zu entrichten. Dabei wird das Vermögen der Stiftung so besteuert, als würde das gesamte Vermögen an zwei Kinder übertragen. Der Steuersatz wird so gewählt, als würde das Vermögen in zwei selbstständig zu besteuernende Vermögensteile zerfallen. Der Freibetrag liegt demnach bei 800.000 Euro und die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse 1 zu berechnen, der auf die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens entfällt.

Ebenso wie bei der Übertragung von Vermögen auf eine privatnützige Stiftung finden auch bei der Erbersatzsteuer, die alle 30 Jahre zu entrichten ist, die steuerlichen Ausnahmen für Unternehmensübertragungen Anwendung. Bis Jahresende 2020 gab es in Deutschland 1.254 Familienstiftungen.¹³ In den Jahren 2009 bis 2020 war in 176 Fällen bei privatnützigen Stiftungen grundsätzlich Erbersatzsteuer fällig. In 53 Fällen wurde von Steuerbefreiungsmöglichkeiten für Unternehmensübertragungen Gebrauch gemacht. Der Wert des festgesetzten Stiftungsvermögens betrug 9,23 Milliarden Euro. 8,8 Milliarden Euro davon waren aufgrund der Verschonungsregelungen steuerbefreit (95 Prozent). Auf die drei größten Erbersatzsteuer-Fälle entfallen davon 8,4 Milliarden Euro.

¹¹ Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Stiftung nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Zeitpunkt der Zuwendung und für mindestens zehn Jahre danach mit ihrem Vermögen gemeinnützige Zwecke fördert.

¹² Weitemeyer (2018): Münchner Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 80 BGB, Rn. 197.

¹³ Auskunft des Bundesverbands Deutscher Stiftungen.

Stiftungsbestand

Beim Stiftungsbestand gibt es ein starkes Ost-West-Gefälle. Im Jahr 2018 kamen auf 100.000 Einwohner_innen in Ostdeutschland 13 Stiftungen, in Westdeutschland 35.¹⁴

Kommt es zur Auflösung einer Stiftung, kann deren verfügbares Kapital mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belastet werden, falls der_die Empfänger_in nicht steuerbefreit ist beziehungsweise den Status der Gemeinnützigkeit nicht innehat. Dies ist im Betrachtungszeitraum in nur acht Fällen geschehen. Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG kamen dabei nicht zur Anwendung.

¹⁴ Bundesverband Deutscher Stiftungen, Vergleich Stiftungsdichte in Ost- und Westdeutschland, https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Stiftungen/Zahlen-Daten/2018/Grafik-Vergleich-Stiftungsdichte-Ost-West-2018.pdf.

Tabelle 7

Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt und Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... EUR ^{1 2 3}	2009–2020					
	Familienstiftung Erbersatzsteuer		Übergang von Vermögen auf eine Stiftung		Aufhebung einer Stiftung	
	Wert der Erwerbe vor Abzug	Gesamte Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe vor Abzug	Gesamte Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe vor Abzug	Gesamte Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG
Fälle						
bis 500.000	85	11	300	27	5	–
500.000 – 5 Mio.	56	17	127	72	3	–
5 Mio. – 90 Mio.	32	22	78	73	–	–
90 Mio. und mehr	3	3	29	28	–	–
Insgesamt	176	53	534	200	8	–
1.000.000 EUR						
bis 500.000	15	7	28	5	1	–
500.000 – 5 Mio.	90	11	224	132	4	–
5 Mio. – 90 Mio.	682	355	1.744	1.491	–	–
90 Mio. und mehr	8.448	8.425	8.650	8.481	–	–
Insgesamt	9.235	8.797	10.645	10.109	5	–

1 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden • = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020.

Fazit

Die Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zeigt, dass ein erheblicher Anteil (64 Prozent) des steuerfrei übertragenen Unternehmensvermögens auf die wenigen Großerwerbe jenseits von 20 Millionen Euro entfällt. Für Erwerbe ab 26 Millionen Euro ist zwar seit dem 1. Juli 2016 keine Regelbeziehungsweise Optionsbefreiung mehr möglich, allerdings ein bis zu 100-prozentiger Steuererlass. Jedoch ist dazu in der Statistik keine Information enthalten. In der Steuerstatistik ab 2016 werden folglich Steuern auf Unternehmensübergänge als festgesetzt ausgewiesen, obwohl diese im Nachgang gegebenenfalls erlassen wurden beziehungsweise erlassen werden. Demzufolge dürften die tatsächlichen Steuereinnahmen auf Erwerbe über 26 Millionen Euro niedriger ausfallen, als die Statistik suggeriert.

Die Erbschaftsteuer soll „leistungslose“ Zuflüsse progressiv belasten und sich damit positiv auf die Chancengleichheit in der Leistungsgesellschaft auswirken sowie die Vermögenskonzentration begrenzen. Umfangreiche Steuerausnahmen für Unternehmensvermögen wirken diesem Ziel entgegen. Zudem verzichtet der Staat auf hohe Steuereinnahmen: In den Jahren 2009 bis 2020 wurden 429 Milliarden Euro Vermögen zugunsten von Einzelpersonen und Stiftungen aufgrund der Unternehmensprivilegien steuerfrei gestellt (ohne Steuererlass der Verschonungsbedarfsprüfung). Wäre darauf ein Steuersatz von 20 Prozent angefallen, hätte das zu Steuerermehreinnahmen von 85,8 Milliarden Euro geführt.

Die Auswertung zeigt zudem, in welchem Ausmaß Frauen beim Erhalt von Erbschaften und insbesondere bei Schenkungen im engsten Familienkreis benachteiligt werden. Am deutlichsten zeigt sich der Gender Gift Gap bei den steuerfreien Unternehmensübertragungen. Bei den hohen steuerfreien Schenkungen sind sie deutlich in der Minderheit – entsprechend profitieren Männer stärker von der Steuersubvention. Über die Gründe für diesen Gender Gift Gap gibt die Steuerstatistik keine Auskunft. Möglicherweise traut man den Söhnen und Enkeln die Unternehmensnachfolge eher zu. Vor dem Hintergrund bestehender ungleicher Vermögensverhältnisse zugunsten von Männern¹⁵ verfestigen regressive Erbschaftsteuersätze den Status quo, weil sie die ohnehin höheren Erwerbe von Männern subventionieren.

Ferner belegt die Analyse das starke Ost-West-Gefälle bei Erbschaften und Schenkungen. Menschen in den neuen Ländern erhalten nicht nur seltener Transfers, sie erhalten auch deutlich kleinere Summen. Die steuerfreien Unternehmensübergänge und dementsprechend die Steuersubventionen erhalten nahezu ausschließlich Menschen in Westdeutschland. Auch hier kon-

terkarieren die regressiven Steuersätze die Wirkung der Erbschaftsteuer gegen die massive Vermögenskonzentration in Westdeutschland.

Das Ausmaß, in dem bereits Minderjährige Erbschaften und Schenkungen erhalten und dabei von den steuerlichen Subventionen profitieren, ist bedenklich. Die hohe Zahl der Unternehmensübertragungen an Kinder dürfte zwar zu einem überwiegenden Anteil auf die Vorzieheffekte der Reform 2016 zurückzuführen sein, machen aber einen Teil der Problematik der Unternehmensprivilegien bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich: Personen, die als reine Anteilseigner_innen keine besonderen Funktionen im Unternehmen ausüben oder unternehmerischen Risiken tragen, erhalten Steuersubventionen im dreistelligen Millionenbereich oder sogar im Milliardenbereich. Gleiches gilt für viele erwachsene Erb_innen von Anteilen an größeren Familienunternehmen, denn ein aktives Engagement im Unternehmen ist keine Voraussetzung für den Erhalt der Steuervorteile. In diesen Fällen werden hohe Subventionen gewährt, ohne dass Arbeitsplätze oder die Existenz des Unternehmens gefährdet sind. Die Gesetzesbegründung stützt die Begünstigungen allerdings vor allem auf den Erhalt der mittelständischen Unternehmenskultur in Deutschland.

Zudem zeigt die Auswertung, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei privatnützigen Stiftungen praktisch kaum Relevanz hat. Zu 95 Prozent wurden die steuerpflichtigen Vermögenstransfers auf privatnützige Stiftungen aufgrund der Ausnahmen für Unternehmensübergänge von der Steuer befreit. Auch die Erbschaftsteuerreform 2016 dürfte daran wenig ändern, da die Voraussetzungen für einen Steuererlass gemäß der neuen Verschonungsbedarfsprüfung besonders einfach von „vermögensarmen“ Stiftungen zu erfüllen sind.

¹⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/18127 – Geschlechtsspezifische Unterschiede im Steuerrecht, S. 3.

Autorin

Julia Jirmann studierte Wirtschaftsrecht (LL.M) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Volks- und Betriebswirtschaftslehre an der Universität Leipzig. Sie war unter anderem für die KPMG AG im Bereich International Tax tätig sowie für den Bund der Steuerzahler. Beim Netzwerk Steuergerechtigkeit betreut sie als Referentin für Steuerrecht u. a. den Bereich Erbschaft & Vermögen.

